

# **NEUFASSUNG DER RICHTLINIEN DER GEMEINDE EDERMÜNDE FÜR DIE FÖRDERUNG VON VEREINEN UND KULTUREINRICHTUNGEN**

## **I. Allgemeines**

\*)

1. Die Gemeinde Edermünde gewährt den örtlichen Vereinen und Gruppen, die auf karitativem, kulturellem oder sportlichem Gebiet tätig sind und an deren Arbeit ein gemeindliches Interesse besteht, im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen laufende oder einmalige Zuwendungen.
2. Die Zuwendungen können nur bewilligt werden, wenn entsprechende Mittel haushaltsmäßig zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendungen besteht nicht.

## **II. Förderung von karitativen Vereinen und Gruppen und Verbänden der Wohlfahrts- pflege**

Karitative Vereine und Gruppen bzw. Verbände der Wohlfahrtspflege erhalten eine jährliche Zuwendung von 3,00 EUR je Mitglied, mindestens jedoch 51,00 EUR je Verein. Die Zuwendungen werden auf formlosen Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens zum 1. August jeden Jahres beim Gemeindevorstand einzureichen. In ihm ist die Zahl der Mitglieder anzugeben.

## **III. Förderung von kulturellen Vereinen, Gruppen und Veranstaltungen**

1. a) Musiktreibende Vereine und Gruppen sowie sonstige kulturelle Vereine und Gruppen erhalten eine jährliche Zuwendung von 3,00 EUR je Mitglied, mindestens jedoch 51,00 EUR je Verein.  
b) Zusätzlich zahlt die Gemeinde einen Zuschuss von 20 % der Kosten für das beschaffte Notenmaterial, höchstens jedoch 102,50 EUR/Jahr.  
c) Die Zuwendungen werden auf formlosen Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens zum 1. August jeden Jahres beim Gemeindevorstand einzureichen. In ihm ist die Zahl der aktiven und der fördernden Mitglieder, jeweils unterteilt in Jugendliche und Erwachsene, anzugeben. Die Kosten für die Beschaffung des Notenmaterials sind durch quitierte Rechnungen zu belegen.
2. Für Veranstaltungen von hohem künstlerischem oder kulturellem Wert oder internationale Veranstaltungen kann die Gemeinde eine Ausfallbürgschaft übernehmen. Der schriftliche Antrag hierzu ist schon vor der Planung der Veranstaltung beim Gemeindevorstand einzureichen. Art und Umfang der Veranstaltung müssen vom Gemeindevorstand genehmigt sein.

\*) Nr. II Satz 1 und Nr. III 1 a) und b) in der Fassung vom 01.01.2020

## IV. Förderung von Sportvereinen und Sportveranstaltungen

\*)

### A. Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde ist bereit, alle örtlichen Sportvereine, die besonders der Jugend- und Breitenarbeit ihre Aufmerksamkeit widmen, zu unterstützen, falls die Vereine folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. als der für alle Turn- und Sportvereine im Land Hessen zuständigen Dachorganisation.
2. Mitgliedschaft in dem dem Landessportbund angehörenden Fachverband.
3. Die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke muß Bestandteil der Satzung des zu fördernden Vereins und vom Finanzamt bestätigt sein.
4. Die Zuwendungen der Gemeinde dürfen nicht für den bezahlten Sport verwendet werden.

### B. Förderungsmaßnahmen

1. Sportvereine erhalten eine jährliche Zuwendung von 3,00 EUR je Mitglied, mindestens jedoch 51,00 EUR je Verein.
2. Zusätzlich zahlt die Gemeinde jährlich 62,00 EUR für jede Jugendmannschaft, die an Serien-, Verbands- oder Rundenwettkämpfen auf Kreisebene teilnimmt; 71,50 EUR für jede Jugendmannschaft, die auf höherer als der Kreisebene an Serien-, Verbands- oder Rundenwettkämpfen teilnimmt.

Im Falle von Spielgemeinschaften wird dieser zusätzliche Zuschuss an die Spielgemeinschaft gezahlt.

3. Darüber hinaus erhalten Vereine für Mannschaften, die in einer über die Ebene des Landes Hessen hinausgehenden Klasse spielen, zu den dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten für Fahrten und Unterkunft in dem unbedingt notwendigen Umfang eine Zuwendung von 40 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 818,00 EUR jährlich.  
Die Gewährung einer Zuwendung für zusätzliche Kosten für Fahrten und Unterkunft ist auch für Mannschaften, die auf der Ebene des Landes Hessen spielen, zu gewähren.
4. Die Gemeinde übernimmt bzw. erstattet 100 % der Wasser- und Kanalgebühren, es sei denn, dass der Wasserverbrauch auf Verschulden des Vereins beruht. Für den Wasserverbrauch eines gaststättenähnlichen Betriebes in Vereinshäusern sind die Wasser- und Kanalgebühren von dem Verein in voller Höhe zu zahlen.

\*) Nr. IV B 1. in der Fassung vom 01.01.2020

\*) Nr. IV B 2 und 3 in der Fassung vom 14.12.2001

5. Zu den für die Heizung und Beleuchtung der Vereinsgebäude und -anlagen entstehenden Stromkosten gewährt die Gemeinde eine Zuwendung, die sich aus folgenden Teilbeträgen zusammensetzt:

- a) 100 % der Grundgebühr plus
- b) 30 % des Arbeitspreises,

es sei denn, dass der Stromverbrauch auf Verschulden des Vereins beruht. Die Gemeinde kann hierzu im Vorgriff auf die endgültige Abrechnung Abschlagszahlungen gewähren.

Zu den Heizungs- und Stromkosten eines gaststättenähnlichen Betriebes in Vereinshäusern und -anlagen gewährt die Gemeinde keine Zuschüsse.

6. Die Zuwendungen werden auf formlosen Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens zum 1. August jeden Jahres beim Gemeindevorstand einzureichen. Ihm ist eine Ausfertigung der Verbandsmeldung für das laufende Jahr beizufügen. Die Zahl der aktiven und der fördernden Mitglieder, jeweils unterteilt in Jugendliche und Erwachsene, ist anzugeben. Soweit erforderlich, sind quittierte Rechnungen beizufügen.
7. Im Falle von Spielgemeinschaften, die nur aus örtlichen Vereinen bestehen, werden die Zuwendungen nach den Ziff. 2 bis 5 an die Spielgemeinschaft gezahlt.
8. Investitionszuwendungen

- a) Zur Anschaffung langlebiger Sportgeräte gewährt die Gemeinde eine Zuwendung in Höhe von 20 % der nachgewiesenen und notwendigen Kosten.
- b) Zum Ausbau und zur Renovierung vereinseigener Übungs- und Sportanlagen kann die Gemeinde eine einmalige Zuwendung gewähren. Deren Höhe wird von Fall zu Fall vom Gemeindevorstand festgesetzt.
- c) Anträge zu Buchst. a und b müssen unter Vorlage eines Kostenanschlages, der Angebote der Lieferfirmen und eines Finanzierungsplanes bis spätestens zum 1. August eines Jahres beim Gemeindevorstand eingereicht werden. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt im Regelfall für das auf das Antragsjahr folgende Jahr.

Für bereits begonnene Maßnahmen werden keine Zuwendungen bewilligt. Im Übrigen erfolgt eine Förderung nur, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Nach Fertigstellung der Anlagen bzw. nach Anschaffung der Sportgeräte ist durch Vorlage der quittierten Rechnungen binnen eines Monats der Verwendungsnachweis zu erbringen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt danach. Bei geförderten Maßnahmen, die in Selbsthilfe errichtet werden, behält sich die Gemeinde das Recht der Bauüberwachung vor.

### 9. Zuwendungen zu Sportveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung

Die Gemeinde ist bereit, die örtlichen Vereine bei der Durchführung von Hessischen Meisterschaften, Deutschen Meisterschaften und internationalen Sportveranstaltungen zu unterstützen.

Zuwendungsfähig sind jedoch nur die Kosten zur Durchführung des sportlichen Teils der Veranstaltung. Nicht zuwendungsfähig sind die Kosten für kulturelle Ergänzungsveranstaltungen, Besichtigungsfahrten, Siegerehrungen und dergleichen.

Für die Veranstaltungen, die keine Fehlbeträge oder sogar Gewinne ausweisen, werden keine Zuwendungen gewährt. Dem bis spätestens 1. August eines Jahres beim Gemeindevorstand einzureichenden Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan über alle Einnahmen und Ausgaben beizufügen. Nach Abschluss der Veranstaltung ist der Verwendungsnachweis binnen eines Monats zu führen.

### 10. Sonstige Sportförderung, Ehrengaben und Ehrenpreise

- a) Die Gemeinde kann bei örtlichen Vereinsfesten oder aus besonderen Anlässen Ehrenpreise und Ehrengaben in Form von Pokalen, Geldgeschenken, Kleinsportgeräten oder dergleichen stiften.

Der Antrag auf Bereitstellung von Ehrengaben muss mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung beim Gemeindevorstand gestellt werden.

- b) Zur Würdigung besonderer sportlicher Leistungen führt die Gemeinde alljährlich unabhängig von den nach diesen Richtlinien zu bewilligenden finanziellen Leistungen eine Sportlerehrung durch.

Vorschläge für eine solche Ehrung haben die Vereine dem Gemeindevorstand bis spätestens zum 1. Oktober eines Jahres schriftlich vorzulegen.

## **V. Förderung von Siedlergemeinschaften und Heimatvereinen**

\*)

1. Heimatvereinen und Siedlergemeinschaften gewährt die Gemeinde eine jährliche Zuwendung in Höhe von 3,00 EUR je Mitglied, mindestens jedoch 51,00 EUR je Verein.
2. Für von den Siedlergemeinschaften und den Vereinen im Rahmen der Dorfverschönerung und dergleichen ausgeführte Arbeiten kann die Gemeinde zusätzliche Zuschüsse bewilligen.

Die Zuwendungen werden auf formlosen Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens zum 1. August eines Jahres beim Gemeindevorstand einzureichen. In ihm ist die Zahl der aktiven und der fördernden Mitglieder, jeweils unterteilt in Jugendliche und Erwachsene, anzugeben.

## **VI. Förderung von Vereinsgemeinschaften und -zusammenschlüssen**

Örtliche Vereinsgemeinschaften erhalten keine Zuwendungen, da die Mitgliedsvereine bereits in den vorstehenden Abschnitten II bis V berücksichtigt sind und eine Doppelförderung ausgeschlossen ist.

\*) Nr. V. 1 in der Fassung vom 01.01.2020

## **VII. Investitionszuschüsse an übrige Vereine - außer Sportvereine -**

Zu Investitionen der übrigen Vereine, die für deren öffentliche Arbeit erforderlich sind, kann die Gemeinde Zuschüsse gewähren, deren Höhe von Fall zu Fall vom Gemeindevorstand festgesetzt wird. Anträge müssen unter Vorlage eines Kostenanschlages, der Angebote der Lieferfirmen und eines Finanzierungsplanes bis spätestens zum 1. August jeden Jahres beim Gemeindevorstand eingereicht werden. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt im Regelfall für das auf das Antragsjahr folgende Jahr. Für bereits getätigte oder begonnene Investitionen wird keine Zuwendung bewilligt. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises, der durch quitierte Rechnungen zu erbringen ist.

## **VIII. Förderung überörtlicher Vereine**

Überörtlichen Vereinen kann der Gemeindevorstand eine einmalige jährliche Zuwendung gewähren, wenn sie gemeinnützige, kulturelle oder soziale Zwecke verfolgen. Die Höhe wird von Fall zu Fall festgesetzt.

## **IX. Förderung von Feuerwehren**

\*)

1. Freiwillige Feuerwehren der Gemeinde erhalten eine jährliche Zuwendung von 7,50 EUR je aktivem Mitglied einschl. Jugendfeuerwehr.
2. Für jedes aktive Mitglied einer Jugendfeuerwehr wird eine zusätzliche Zuwendung von je 3,00 EUR/Jahr gewährt.
3. Für die übrigen Mitglieder erhalten die Feuerwehvereine einen Zuschuss in Höhe von je 3,00 EUR/Jahr.
4. Die Zuwendung beträgt mindestens 51,00 EUR je Feuerwehverein und Jahr.
5. Die Zuschüsse nach Ziff. 1 und 2 werden ohne Antragstellung aufgrund der jährlichen Statistiken ausgezahlt. Für die Beantragung der Zuschüsse nach Ziff. 3 gilt Abschnitt III 1 c sinngemäß.
6. Darüber hinaus kann der Gemeindevorstand zu besonderen Veranstaltungen und Anlässen (z. B. Seminaren, Jugendzeltlager usw.) Beihilfen gewähren, deren Höhe von Fall zu Fall festgesetzt wird. Die Anträge hierzu sind bis spätestens 1. August eines Jahres für das folgende Jahr bei dem Gemeindevorstand einzureichen.

## **X. Förderung von Tierzuchtvereinen**

\*)

Tierzuchtvereinen gewährt die Gemeinde eine jährliche Zuwendung von 3,00 EUR je Mitglied, mindestens jedoch 51,00 EUR je Verein.

- \*) Nr. IX. 1. und 4 in der Fassung vom 24.09.2001  
Nr. IX. 2. und 3. und X in der Fassung vom 01.01.2020

**XI. Förderung von Jugendclubs**

\*)

Die örtlichen Jugendclubs erhalten eine jährliche Zuwendung von 3,00 EUR je Mitglied, mindestens jedoch 51,00 EUR je Club.

Die Zuwendungen werden auf formlosen Antrag gewährt. Der Antrag ist bis spätestens zum 1. August eines Jahres beim Gemeindevorstand einzureichen. In ihm ist die Zahl der aktiven und passiven Mitglieder getrennt anzugeben.

**XII. Besondere Fälle**

Über von diesen Richtlinien abweichende besonders herausgehobene Fälle entscheidet der Gemeindevorstand auf schriftlichen Antrag im Einzelfall.

**XIII. Sonstiges**

Die Gemeinde geht davon aus, dass sich die nach diesen Richtlinien geförderten Vereine, Verbände und Gruppen bereiterklären, an gemeindlichen Veranstaltungen unentgeltlich mitzuwirken.

**XIV. Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Richtlinien tritt mit Beschlussfassung in Kraft.  
Die Richtlinien vom 11.07.1989 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Edermünde, 16.06.1999

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Edermünde

(Siegel)

gez. Färber  
Bürgermeister

\*) Nr. XI. Satz 1 in der Fassung vom 01.01.2020